

Stellungnahme zum Entwurf eines Umsetzungs-gesetzes zur Verwertungsgesellschafts-Richtlinie der Europäischen Union

Stand: 14. August 2015

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. ist der Spitzenverband der deutschen Buchbranche. Der Verband vertritt die Interessen von etwa 5000 Verlagen und Buchhandlungen in Deutschland. Er bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) Stellung nehmen zu können.

Der Börsenverein war in die Abfassung der umfassenden Stellungnahmen der VG Wort und des Deutschen Kulturrats zum VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz eingebunden. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte er sich die Inhalte dieser beiden Stellungnahmen zu Eigen machen. In diesen wird zu Recht betont, dass der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) eine durchdachte und über weite Strecken gut gelungene Umsetzung der Vorgaben der VG-Richtlinie in deutsches Recht vorsieht. Aus Sicht des Börsenvereins fehlt in dem Gesetzentwurf allerdings eine Regelung, die vor dem Hintergrund der Vorgaben des europäischen Rechts das weitere Funktionieren derjenigen deutschen Verwertungsgesellschaften sicherstellt, in denen – wie dies bei VG Wort, GEMA oder VG Bild-Kunst der Fall ist – traditionell Autoren und Verlage gemeinsam ihre Rechte wahrnehmen lassen. Eine solche Regelung ist durch Artikel 3c der VG-Richtlinie („*Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Rechtsinhaber“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteeverwertungsvertrags oder gesetzlich Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den Rechten hat*“) vorgegeben, erklärtermaßen politisch gewollt und sachlich erforderlich. Aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit und des unmittelbaren Regelungszusammenhangs mit dem Recht der Verwertungsgesellschaften ist es zwingend geboten, den vorgelegten Gesetzentwurf um entsprechende Normen zu ergänzen. Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die hier empfohlenen Vorschläge möglicherweise im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufgrund des in den nächsten Monaten zur Verkündung anstehenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Hewlett Packard Belgium et. al. / Reprobel* noch anzupassen sind.

Regelungsvorschlag

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der VG Wort regt der Börsenverein mit Nachdruck an, die im VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen wie folgt zu ergänzen (Änderungen hervorgehoben):

§ 63a UrhG

Gesetzliche Vergütungsansprüche

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft ~~oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt~~ **abgetreten werden. Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so ist der Verleger bei Werken, an denen ihm das Verlagsrecht eingeräumt wurde, an der Vergütung aufgrund der Vorschriften dieses Abschnitts sowie nach §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2 angemessen zu beteiligen.**

§ 27 VGG-E

Verteilungsplan

- (1) Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).
- (2) **Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so kann sie die Einnahmen für verlegte Werke nach festen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger verteilen.**

Begründung

Die VG WORT befindet sich bekanntlich in gerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Beteiligung von Verlagen an ihren Ausschüttungen. Die Vorinstanzen in dem inzwischen beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängigen Verfahren Vogel ./ VG Wort haben die bisherige Praxis der Ausschüttung von Erlösen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen als rechtswidrig eingestuft. Der BGH hat den Prozess Vogel ./ VG WORT ausgesetzt und wartet ab, wie der EuGH in der belgischen Rechtssache Hewlett Packard Belgium et. al. ./ Rebel entscheidet. Der Generalanwalt beim EuGH hat in diesem Verfahren dahingehend votiert, dass eine Beteiligung von Verlagen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b InfoSoc-Richtlinie nur möglich ist, wenn hierfür auf nationaler Ebene eine gesetzliche Grundlage besteht.

Es ist aus sachlichen Gründen unerlässlich, die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlagen in Verwertungsgesellschaften beizubehalten (unten a). Dies entspricht auch dem mehrfach geäußerten politischen Willen der Bundesregierung (unten b). Um dies zu gewährleisten, ist ein rasches Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich. Die von VG Wort und Börsenverein vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind nach derzeitigem Stand geeignet und erforderlich, um den kerngleichen Weiterbestand der VG Wort und anderer Verwertungsgesellschaften sicherzustellen (unten c).

a) Gebotensein einer gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlagen in Verwertungsgesellschaften

Der Börsenverein ist der festen Überzeugung, dass die gemeinsame Rechtswahrnehmung innerhalb der VG WORT und anderer Verwertungsgesellschaften für Autoren und Verlage vorteilhaft und deshalb auch in Zukunft der einzig richtige Weg ist. Hierfür spricht insbesondere, dass

- nur so eine effektive Durchsetzung von Rechten und Vergütungsansprüchen möglich ist;
- für die Nutzerseite eine zentrale Stelle als Verhandlungspartner zur Verfügung steht;
- die Einnahmen der VG WORT und anderer Verwertungsgesellschaften ganz überwiegend auf der Nutzung von verlegten Werken beruhen, es also nicht Manuskripte von Autoren, sondern verlegte Werke sind, die privat kopiert, in Bibliotheken ausgeliehen oder für den online-Abdruck mit Zählpixeln versehen werden und so der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften ihre Einnahmen verschaffen;
- aufgrund dieses Umstands auch die Verlage einen verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch haben, an den Vergütungen zu partizipieren, die als Ausgleich für gesetzliche Beschränkungen des Urheberrechts zu zahlen sind;
- ein Herausfallen der Verlage aus dem System der Verwertungsgesellschaften gravierende Konsequenzen für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Urheberrechtsschranken hätte, eine komplette Neuorganisation der satzungsmäßigen Gremien von Verwertungsgesellschaften notwendig machen sowie zum Wegfall der Geschäftsgrundlage für bestehende Gemeinsame Vergütungsregeln zwischen Urhebern und Verlagen führen würde;
- auch in der digitalen Welt Texte, Kompositionen und Illustrationen zu ihrer Sichtbarmachung regelmäßig erheblicher verlegerischer Investitionen bedürfen;
- digitale Nutzungen z.B. beim METIS-System der VG Wort für Texte auf Webseiten nur dann zu Einnahmen von Urhebern aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen führen, wenn Verleger in elektronische Meldesysteme investieren können;
- über die gerechte Verteilung der Einnahmen zwischen Autoren und Verlagen in den paritätisch besetzten und demokratisch legitimierten Gremien der Verwertungsgesellschaften entschieden werden kann;
- auf diese Weise die rechtlich vorgesehene angemessene Vergütung aller Beteiligten, insbesondere der Autoren, sichergestellt wird;
- es sich bei der gemeinsamen kollektiven Rechtswahrnehmung um eine gelebte und funktionierende Form des Urhebervertragsrechts handelt, die die gemeinsame primäre Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen ergänzt;
- Verlage und Autoren seit Jahrhunderten in der Weise zusammenarbeiten, dass die Verlage mit den aus den Urheberrechten der Autoren abgeleiteten Nutzungsrechten wirtschaften und die Erlöse aus dieser Zusammenarbeit aufgeteilt werden;
- es nicht ersichtlich ist, dass die Zuerkennung eines originären (Leistungsschutz-)Rechts Verlagen eine bessere Grundlage für ihre Tätigkeit verschaffen oder gar den Urhebern nutzen würde;
- soziale und kulturelle Aufgaben in gemeinsamen Einrichtungen wie dem Sozialfonds, dem Autorenversorgungswerk und dem Förderungsfonds Wissenschaft solidarisch erfüllt werden können;

- in vielen rechtspolitischen Fragen ein gemeinsames Auftreten von Autoren und Verlagen gegenüber der politischen Ebene – auf nationaler und europäischer Ebene – möglich und sinnvoll ist;
- für Autoren und Verlage eine gemeinsame Plattform besteht, die das Gespräch auch in Bereichen erleichtert, die nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der VG WORT und anderer Verwertungsgesellschaften gehören.

b) Gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlagen in Verwertungsgesellschaften politisch gewollt

Die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen in der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften und die damit einhergehende Beteiligung der Verlage an Ausschüttungen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen ist auch politisch gewollt. Bereits bei der Reform des § 63a UrhG im Jahre 2007 hieß es in der amtlichen Begründung des Gesetzes:

Ein Ausschluss der Verleger von der pauschalen Vergütung wäre angesichts der von ihnen erbrachten erheblichen Leistung auch sachlich nicht hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als den Verlegern im Gegensatz zu anderen Verwertern vom Gesetzgeber bisher keine eigenen Leistungsschutzrechte zugesprochen worden sind.

Der neue Satz 2 soll gewährleisten, dass die Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen sind. Die Beschränkung auf eine Sonderregelung für Verleger rechtfertigt sich daraus, dass eine Regelung für diejenigen Verwerter, denen Leistungsschutzrechte zustehen, nicht erforderlich ist. Sie können nämlich den Verwertungsgesellschaften eigene Rechte zur Wahrnehmung übertragen.

Auch die aktuelle Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Fraktion zur Ausschüttungspraxis der Verwertungsgesellschaften VG Wort, VG Bild-Kunst und GEMA vom 27. Mai 2014 (BT-Drs. 18/1555) unmissverständlich verdeutlicht, dass sie die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen in Verwertungsgesellschaft auch weiterhin politisch garantieren will:

Außerdem sei daran erinnert, dass die bereits erwähnte Ergänzung des § 63a Satz 2 UrhG durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 gerade die Fortsetzung der bisherigen Praxis gewährleisten sollte, Verleger auch in Zukunft an den Erträgen der VG Wort angemessen zu beteiligen. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die Begründung des Regierungsentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/1828, S. 32).

Die in Bezug genommene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Februar 2012 (C-277/10 – „Luksan“) bezieht sich auf ausländische Regelungen, die im deutschen Recht keine Entsprechung finden. In der Entscheidung vom 11. Juli 2013 (C-521/11 – „Amazon ./. Austro Mechana“) hat der Europäische Gerichtshof überdies klargestellt, dass es unter bestimmten Voraussetzungen dem Anspruch auf einen gerechten Ausgleich oder der zur Finanzierung dieses Ausgleichs bestimmten Abgabe für Privatkopien nicht entgegensteht, dass die Hälfte des Erlöses dieses Ausgleichs oder dieser Abgabe nicht unmittelbar an die Bezugsberechtigten ausgezahlt wird.

c) Geeignetheit und Erforderlichkeit der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

Sollte es der EuGH – in Anlehnung an die Stellungnahme des Generalanwalts - für erforderlich halten, dass eine Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b InfoSoc-Richtlinie nur möglich ist, wenn hierfür auf nationaler Ebene eine gesetzliche Grundlage besteht, muss der Gesetzgeber unverzüglich reagieren. Auf eine Entscheidung des BGH zu warten und damit das Gesetzgebungsverfahren zum VGG notwendigerweise abzuschließen, ohne diese zentrale Rechtsfrage zu klären, würde die ohnehin schon sehr schwierige Situation in der VG Wort und anderen Verwertungsgesellschaften weiter deutlich verschärfen. Eine Umsetzung im Zusammenhang mit dem VGG bietet sich im Übrigen auch schon deshalb an, weil Art. 3c VG-Richtlinie und § 5 Abs. 1 VGG-E eine Beteiligung von Rechtsinhabern, wie insbesondere Verlegern, auf gesetzlicher Grundlage ausdrücklich vorsehen.

Mit den hier unterbreiteten Vorschlägen zur Änderung des § 63a UrhG und zur ergänzenden Klarstellung des § 27 VGG-E wird kein anderes Ziel verfolgt als es der Gesetzgeber mit der Einführung des § 63a Satz 2 UrhG zum 1. Januar 2008 bereits erreichen wollte. Die damalige Gesetzesbegründung könnte weitgehend unverändert übernommen werden. Da die Entscheidung des EuGH allerdings nicht antizipiert werden kann, wird der Vorschlag nur vorläufig unterbreitet; er müsste im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. angepasst werden oder könnte eventuell sogar ganz entfallen.

Frankfurt am Main, 14.08.2015

RA Prof. Dr. phil. Christian Sprang
Justiziar